

Landesschiedsgenent Bayern

Landesschiedsgericht · Piratenpartei Bayern · Postfach 44 05 34 · 80754 München

schiedsgericht@piratenpartei-bayern.de Aktenzeichen: LSG-BY-2010-09-17

Urteilsveröffentlichung

Beschluss zu LSG-BY-2010-09-17

München, den 17.11.2010

Hallo K,

Im Fall LSG-BY-2010-09-17,

Kläger *K*

gegen

Beklagter B

erlässt das Landesschiedsgericht Bayern, mit Sitzung vom 16.11.2010, durch die Richter Markus Gerstel, Christian Behlendorf, Kristian Biss, Nadine Roth und Gefion Thürmer folgenden Beschluss:

Der Anruf<mark>ung wird aus formalen Gründen</mark> nicht sta<mark>ttge</mark>geben.

Tatbestand:

Der Kläger füh<mark>lt sich in seinen Rechten durch Akti</mark>onen des *B* verletzt.

Der Kläger behauptet, *B* habe am 18.06.2010 mit der Initiierung und Ausführung eines Beschlusses, mit Ziel *K* von der internen Schiedsgerichtsmailingliste zu entfernen, zum wiederholten Male sein Amt und seine Listenmoderatorenfunktion zu persönlichen Zwecken missbraucht.

Der Kläger beantragt mit Klageschrift vom 01.09.2010 den Beschluss des bayerischen Schiedsgerichtes vom 18.06.2010 für nichtig zu erklären, sowie *B* die Fähigkeit zur Bekleidung eines Schiedsrichteramtes abzuerkennen

Zur Ergänzung des vorgebrachten Tatbestandes wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 01.09.2010 verwiesen.



LSG-BY-2010-09-17

Gründe:

Die Anrufung ist als formal unzulässig abzuweisen.

Die Landesschiedsgericht Bayern ist zuständig, und durch Verweisung des Bundesschiedsgerichtes vom 14.09.2010 mit dem Fall betraut.

Das Anrufungsverfahren des Landesschiedsgerichtes richtet sich nach den Vorgaben des §3 Bundesschiedsgerichtsordnung. Insbesondere ist eine Anrufung nach §3 Absatz 1 Satz 7 BSGO nur binnen einen Monats nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung oder Ordnungsmaßnahme möglich.

Die Ankündigung und Ausführung des Beschlusses fand am 24.06.2010 statt, die Anrufungsfrist endete dementsprechend am 26.07.2010. Der Kläger reichte seine Klageschrift jedoch erst datiert zum 01.09.2010 ein.

Der Kläger konnte nach Aufforderung dem Landesschiedsgericht keine überzeugenden Gründe darlegen, warum in diesem Fall die Anrufung dennoch zulässig sei. Die Klage ist daher unzulässig und die Anrufung von Amts wegen abzuweisen.

Da kein Verfahren eröffnet wurde bestand kein Anlass B zu einer Stellungnahme aufzufordern.

Gegen diesen Beschluss kann binnen Monatsfrist beim Bundesschiedsgericht Widerspruch eingelegt werden.